Stellungnahme der Initiative Urheberrecht

zu den „draft compromise amendments on Chapter 3“, Version 2 (08.01.2018) und 3 (16.01.2018)

1. **Art. 14 a (new)**

Die Initiative Urheberrecht begrüßt die ausdrückliche Forderung im neuen Artikel, die Mitgliedsstaaten sollten sicherstellen, dass Urheber und Ausübende Künstler Vergütungen für die Nutzungen ihrer Werke erhalten.

Besonders begrüßen wir den in Satz 2 formulierten Grundsatz, dass Verträge für jede Nutzung eine gesonderte Vergütung vorsehen sollen.

Nicht klar wird jedoch aus der Formulierung in Satz 1, ob hier ein Rechtsanspruch konstituiert oder nur ein Grundsatz formuliert werden soll.

Erwägungsgrund 39 a deutet allerdings auf letzteres hin; er relativiert unserer Ansicht nach die wünschenswerte Einführung eines grundsätzlich formulierten Anspruches zu sehr und sollte in Satz 1 deutlicher wie folgt formuliert werden:

> **This principle should lead to the creation of an additional right and may for example be implemented through a contract adjustment mechanism**

Mit dieser Formulierung wird das in Satz 1 des Erwägungsgrundes 39 a verankerte Prinzip konsequent umgesetzt, ein wesentlicher Grundsatz des Urhebervertragsrechts gestärkt und damit den Intentionen der Richtlinie Rechnung getragen.

Wir schlagen weiter vor, Art. 14 a um eine „Linuxklausel“ zu ergänzen, um auszuschließen, dass urheberrechtliche Werke und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung technischer Güter (open-access-Softwareentwicklung) entstehen, von Art. 14 a erfasst werden. Diesem Rechtsgedanken trägt auch das neue deutsche Urhebervertragsrecht in § 32 Abs. 2 Satz 2 Rechnung.

Die Formulierung könnte lauten:

> **“Paragraph 1 shall not apply where an author or performer grants a free non-exclusive right for the benefit of all users for the use of his or her work”.**

2. Einführung Art. 14 b (unser Vorschlag)

Der draft compromise übergeht die Vorschläge der Ausschüsse CULT und ITRE (Vorschlag Art. 14 a), die für die online Übertragung von audio- und audiovisuellen Werken (siehe RL Art. 10) einen nicht abtretbaren Anspruch auf angemessene Vergütung für Urheber und ausübende Künstler formuliert haben.

Dieser Anspruch soll an die Stelle des durch Veränderungen des Medienkonsums wegfallenden Vergütungsanspruch – Ersetzung der Vermietung von Werken in Videotheken durch online-Abruf – treten und die strukturelle Unterlegenheit der Kreativen, die in den entsprechenden Nutzungsverträgen dazu führt, dass ihnen für diese neue Nutzungsart keine gesonderte Vergütung (im Gegensatz zu Satz 2 Art. 14 a draft compromise) gewährt wird.

Wir halten diesen Wegfall für eine schwere Benachteiligung der Urheber und ausübenden Künstler und fordern, den Vorschlag der Ausschüsse CULT und ITRE als Art. 14 b zu übernehmen.

Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

Art. 14 b (new):

Where an author or performer has transferred or assigned the exclusive right of making available an audiovisual work on demand, and independent of any agreed terms for such transfer or assignment, the author or performer shall have the right to obtain an equitable remuneration to be paid by the user for the making available to the public of his fixed performance.
The right of the author or performer to obtain an equitable remuneration for the making available to the public of his performance shall be unwaivable and collected and administered by an author's or a performer's collective management organisation.

Soweit Urheber betroffen sind, bezieht sich dieser Anspruch ausdrücklich nur auf audiovisuelle Werke.

Die Reformvorschläge zur Änderung des schweizerischen Urheberrechts (Anlage 1) sehen ebenfalls diesen Anspruch ausdrücklich vor, knüpfen ihn allerdings im Auslandsbezug an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit; diese könnte dazu führen, dass europäischen Urhebern und ausübenden Künstlern die Teilnahme an den Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in einem wichtigen dreisprachigen Markt verwehrt wird.

3. Art. 14

Wir begrüßen die Formulierung in Satz 1 und Satz 1 a ausdrücklich als wichtige Stärkung der Position der Urheber und ausübenden Künstler und unterstützen auch die weiteren Formulierungen.

4. Art. 15

Wir begrüßen auch die Formulierungen des Art. 15, allerdings mit der Einschränkung, dass wir den letzten Halbsatz *„as a result of a change of circumstances that occurred during the exploitation oft he contract*“ für kontraproduktiv und urheberfeindlich halten. Er verkehrt den Sinn des Artikels in sein Gegenteil und muss gestrichen werden.

Diese Formulierung schließt die Nachbesserung unfairer Verträge, die durch die Ausübung wirtschaftlichen Übergewichts des Verwerters zu Lasten des Vertragspartners (Urheber oder ausübender Künstler) zustande kamen, aus. Denn Produktionen mit schlechten Verträgen, deren Vollzug sich um Rahmen der Vorstellungen halten (also nicht von den im letzten Halbsatz formulierten Veränderungen betroffen sind), sind von einer Nachbesserung ausgeschlossen.

Wohin eine derartige Regelung in der Praxis zum Nachteil der Kreativen führen kann, zeigt das Beispiel der Abwicklung der Verträge zum Filmprojekt „Pirates of the Carribean“ (Anlage 2).

5. Art. 16

Die Initiative Urheberrecht begrüßt die Formulierung des Artikel 16 uneingeschränkt.
Allerdings sollte sich die Kommission vorbehalten, die Implementierung der vorgeschlagen Vertragsanpassungsverfahren zu überprüfen und ggf. durchzusetzen.

Anlagen:
Anlage 1 (Reformvorschläge zur Änderung des schweizerischen Urheberrechts)
Anlage 2 (Abwicklung der Verträge zum Filmprojekt „Pirates of the Carribean“)

Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht
15. Januar 2018 / 17. Januar 2018

In der Initiative Urheberrecht arbeiten über 35 deutsche Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen vertreten.

Rückfragen:
Initiative Urheberrecht | Katharina Uppenbrink |Geschäftsführung
Mohrenstraße 63 |D-10117 Berlin
+49 (0) 30 2091 5807 | +49 (0)160 90 95 40 16
katharina.uppenbrink@urheber.info | www.urheber.info

Anlage 1:

Schweizerisches
Bundesgesetz
über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Entwurf zu einer Reform (Auszug)
BBl 201104

Art.13a

Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken
1
Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den Urhebern und Urheberinnen, die das audiovisuelle Werk geschaffen haben, hierfür eine Vergütung.
2
Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:
a.
der Urheber oder die Urheberin oder deren Erben das ausschliessliche Recht persönlich verwerten;
b.
es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:

1.
Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke,

2.
Archivwerke von Sendeunternehmen (Art. 22 a),

3.
verwaiste Werke (Art.22b).

3
Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den Urhebern und Urheberinnen zu; er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung des audiovisuellen Werks. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

4
Urhebern und Urheberinnen eines audiovisuellen Werks, das nicht von einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz produziert wurde, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn das Land, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichmachung ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für Urheber und Urheberinnen vorsieht.

https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2017/2017-11-22/entw-d.pdf

ANLAGE 2

Erläuterung zu dem durch den Zusatz in Art. 15 eröffneten Missbrauchs- und Umgehungspotential

Ausgangsfall: Der Synchronschauspieler *Marcus Off* hatte in der Filmreihe „Fluch der Karibik“ das Spiel der deutschen Stimme von Johnny Depp (alias Captain Jack Sparrow) übernommen.

Vergütung: Für Teil I erhielt *Off* eine Pauschale von **€ 1.308,00**.
In der Erwartung, dass die Teile II und III ebenfalls einen Übererfolg mit sich bringen könnten, zahlte Disney ihm hierfür jeweils **€ 4.000,00**.

Urteil: Das Kammergericht erkannte auch für die Teile II und III eine unangemessen niedrige Vergütung wegen des Übererfolges und stellte fest, dass die dementsprechend angemessene Vergütung für Teil II bei **€ 32.111.40** und für Teil III bei **€ 33.864,25** liegen müsste. Dass Disney die Möglichkeit eines Übererfolges in Betracht gezogen und die Vergütung marginal angepasst hatte, steht dem nach **§ 32a Abs. 1 S. 2 UrhG** ausdrücklich nicht entgegen – entscheidend ist allein die Angemessenheit der Vergütung.

Alternative unter Berücksichtigung des Entwurfs zu Art. 15 der RL:

Wäre aber der Zusatz am Ende von Art. 15 Entwurf RL Teil der Richtlinie geworden und hätte er vom Gericht beachtet werden müssen, hätte dies in dem Verfahren dagegen dazu geführt, dass *Off* keine Nachvergütung für die Teile II und III erhalten hätte, da die Möglichkeit eines Übererfolges schon vor Vertragsschluss im Raum stand.
Diese Formulierung eröffnet also ein erhebliches **Missbrauchs- und Umgehungspotential**. Verwerter könnten sich auf dieser Grundlage stets darauf berufen, dass die betreffenden Umstände nicht erst im Nachgang des Vertragsschlusses offenbar wurden und eine marginale Veränderung der vertraglich vereinbarten Vergütung genüge.